

## Studienordnung für den Masterstudiengang Filmmusik der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg

vom 02.06.2008, geändert durch Satzung vom 02.11.2011

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzungen sind durch Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" 14. Jahrgang Nr. 5 und 19. Jahrgang Nr. 3 in Kraft getreten.

### Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Filmmusik erlassen.\*

### Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Zulassung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienziele
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

### § 1 Gegenstand der Studienordnung

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums im Masterstudiengang *Filmmusik* mit dem Abschluss Master of Music (M.Mus.).

### § 2 Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird in der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 3 Studiendauer

Das konsekutive Masterstudium Filmmusik wird als Kombination aus Voll- und Teilzeitstudium durchgeführt. Das Regelstudium umfasst sechs Semester und kann nur jeweils zum Wintersemester begonnen werden. Der Arbeitsaufwand der ersten beiden Semester beträgt je 30 Leistungspunkte (Vollzeit), in Semester 3 bis 6 ist der halbe Workload von durchschnittlich je 15 LP (Teilzeit) zu erbringen. Die ständige Kommission des Masterstudiengangs *Filmmusik* sorgt im Rahmen der Lehrplanung und durch individuelle Studienberatungen dafür, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

### § 4 Studienziele

(1) Das Masterstudium Filmmusik vermittelt den Studierenden künstlerisch-praktische und theoretisch-methodische Kompetenzen im Bereich der Komposition und Produktion von Musik zu Film und anderen audiovisuellen Medien. Ziel ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf künstlerisch und beruflich erfolgreiche Weise selbständig als Komponist für Film bzw. Medien tätig zu sein. Dazu gehört auch die Fähigkeit, die Bedeutung von Medien in Kultur und Gesellschaft zu reflektieren und sich als mündiger Partner im Produktionsteam zu integrieren.

(2) Im Einzelnen gehören zu den Studienzielen des Masterstudiums:

- Vertiefung und Ergänzung der vorhandenen kompositorisch-künstlerischen Fähigkeiten
- die Weiterentwicklung eines musikalischen Personalstils
- die zur Tätigkeit als Komponist/in zu Film und anderen audiovisuellen Formen relevanten kompositorischen Fähigkeiten
- die zur Durchführung der Musikaufnahmen und Musikproduktion notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten
- Befähigung zu selbstständiger künstlerischer Projektarbeit
- Befähigung zur professionellen Arbeit als Teil des Filmteams
- Befähigung zur sicheren Beurteilung der konzeptionellen Möglichkeiten des Einsatzes von Musik
- Befähigung zur kritischen und kompetenten Reflexion künstlerischer Medienpraxis
- die nötigen Kenntnisse in Bezug auf musikrechtliche und unternehmerische Aspekte

### § 5 Inhalt des Studiums

Inhalte sind:

- interdisziplinäre Projektarbeit: Komponieren und Produzieren von Musik zu Film- und anderen Medienprojekten der Hochschule
- Filmmusikeinsatz und -komposition
- Komposition
- Instrumentation, Orchestration und Arbeit mit Orchester
- Tongestaltung und Musikproduktion (im digitalen Preproduction- bzw. Tonstudio)
- Rechtliche und berufspraktische Themen
- Einführungen in die Rollen der Gewerke des Films und der Technologien
- Medientheorie: Filmgeschichte, Dramaturgie

Die Lehrinhalte sind international ausgelegt unter besonderer Berücksichtigung der Spezifika der europäischen und deutschen Filmlandschaft.

## § 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst 73,3 SWS mit einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten, die sich wie folgt auf die sechs Semester verteilen: 29,5 + 30,5 + 15,5 + 17 + 14 + 13,5 LP.

(2) Alle Module sind Pflichtmodule, wobei innerhalb der folgenden eine neigungs- bzw. projektabhängige Wahlmöglichkeit gegeben ist:

Modul 2 Musik zu Projekten: Es enthält die Arbeit an Film- und anderen audiovisuellen Projekten in Kombinerbarkeit entsprechend der Modulbeschreibung.

Modul 3 Filmmusikeinsatz und -komposition 1: einer der im Semesterturnus stattfindenden Workshops zur Filmmusik und eine der Exkursionen müssen belegt werden.

Modul 7 Medientheorie: Das Modul funktioniert als Wahlpflichtmöglichkeit aus den Bereichen Filmgeschichte, Medienwissenschaft, Wahrnehmungslehre, Dramaturgie.

Modul 8 Rechtliches und unternehmerisches Modul: Ein Teil des Moduls lässt Wahlmöglichkeiten unterschiedlicher Angebote der HFF zum Thema Projektaquise und Existenzgründung zu.

Modul 9 Filmmusikeinsatz und -komposition 2: zwei der im Semesterturnus stattfindenden Workshops zur Filmmusik und eine der Exkursionen müssen belegt werden.

## § 7 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Einzelunterricht (E): Vermittlung von künstlerischen und/oder technologischen und/oder wissenschaftlichen Kompetenzen an einen einzelnen Studierenden durch Erarbeitung einer eigenen künstlerischen Position in dialogischer Auseinandersetzung.
- Vorlesung (V): In Vorlesungen werden künstlerische, technologische, theoretisch-wissenschaftliche und methodische Kenntnisse in der Verantwortung der Fachprofessur größeren Lerngruppen vermittelt und in der Regel durch das Selbststudium vertieft.

- Übung (Ü): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse exemplarisch angewendet und vertieft werden.

- Seminar (S): Gruppenunterricht zur gemeinsamen Erarbeitung eines künstlerisch-praktischen, theoretischen, wissenschaftlichen und/oder methodischen Themenkomplexes. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.

- Künstlerisches Projekt (P): Ein künstlerisches Projekt ist in der Regel die durch Einzelunterricht betreute, weitgehend selbständige praktische Realisierung eines typischerweise interdisziplinären künstlerischen Vorhabens.

- Workshop (Work): Kompakt durchgeführte Veranstaltung mit Theorie- und Praxisanteil, bei der die Praxis überwiegt.

- Exkursionen (Ex): Exkursionen ergänzen die Fachveranstaltungen des Studiums durch Bildungs- und Lehrangebote außerhalb der Hochschule. Dazu gehört auch die Kontaktaufnahme mit Einrichtungen, die den Studierenden mögliche zukünftige Arbeitsfelder bieten.

## § 8 Studienplan

Der Studienplan ist als Anlage beigefügt.

## § 9 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden über die Struktur des Studiums informiert, auf die Zusammenhänge der einzelnen Lehrgebiete, auch studiengangübergreifend, hingewiesen sowie in allen das Studium und die Prüfungen betreffenden Fragen beraten und mit der Prüfungsordnung bekannt gemacht.

(2) Jede/jeder Studierende wird einer Mentorin/einem Mentor zugeordnet, die/der sie/ihn während ihres/seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres/seines Studiums beratend unterstützt. Die Zuordnung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

## § 10 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Modulbeschreibungen, Studienplan